

1550 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 23. Juni 1976 betreffend eine Erklärung der Republik Österreich über die Zurücknahme des Zollzugeständnisses bei Tarifnummer 85.21 A 1 gemäß Artikel XXVIII Abs. 5 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT)

Für die oberwähnte Zolltarifnummer, die Kathodenstrahlröhren, Fernsehbildröhren und Fernsehbildaufnahmeröhren beinhaltet, wurde von Österreich anlässlich der "Kennedy-Runde" ein Zollzugeständnis in der Höhe von S 5,- je Stück gewährt (BGBl.Nr.397/1967). Dieser Vertragszollsatz ergibt nur einen minimalen Schutz und es besteht die Gefahr, daß durch zunehmenden Importdruck eine Produktionseinschränkung und eine Freistellung von Arbeitskräften in der 1974 in Lebring/Steiermark errichteten Produktionsstätte zur Herstellung von Farbfernsehbildröhren erfolgt. Um einen entsprechenden Zollschutz in Wirksamkeit zu setzen, wurde daher im GATT die Kündigung des bei dieser Tarifnummer bestehenden Vertragszollsatzes gemäß Art. XXVIII Abs. 5 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens beantragt. Innerhalb der in Übereinstimmung mit Art. XXVIII von Österreich gesetzten Frist von 60 Tagen, in welcher von den Vertragsparteien Ersuchen um Durchführung von Verhandlungen oder Konsultationen bekannt zu geben waren, wurden von keiner Vertragspartei solche Wünsche geäußert. Der Kündigung des gegenständlichen Zollzugeständnisses wurde somit seitens der Vertragsparteien des GATT durch Stillschweigen zugestimmt.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragssinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 28. Juni 1976 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 23. Juni 1976 betreffend eine Erklärung der Republik Österreich über die Zurücknahme des Zollzugeständnisses bei Tarifnummer 85.21 A 1 gemäß Artikel XXVIII Abs. 5 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1976 06 28

Hermine Kubanek
Berichterstatter

Seidl
Obmann